

**Promotionsordnung**  
**für das Promotionsgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst**  
**und Kulturgut der Hochschule für Bildende Künste Dresden**  
**vom 13.12.2023**

Aufgrund von §§ 41 Abs. 5, 93 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II der Hochschule für Bildende Künste Dresden in der Zusammensetzung nach § 93 Abs. 2 SächsHSG am 16.11.2023 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen 1- 3

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren auf dem Promotionsgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.

## **§ 2**

### **Doktorgrade**

**(1)** Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad: Doctor philosophiae (Dr. phil.).

Sie kann bei naturwissenschaftlicher Ausrichtung der Dissertation den akademischen Grad: Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) verleihen.

**(2)** Die Hochschule für Bildende Künste Dresden verleiht auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates außerdem den akademischen Grad: Dr. phil. ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

## **§ 3**

### **Promotion**

**(1)** Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut.

**(2)** Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung der Verteidigung gemäß § 11 erbracht. Ein Rigorosum wird nicht durchgeführt.

## **§ 4**

### **Promotionsgremien**

**(1)** Das für Promotionen zuständige Organ ist der Fakultätsrat der Fakultät II. Für die Organisation der Promotionsverfahren bildet der Fakultätsrat auf Vorschlag der an der Fakultät tätigen, berufenen Professoren und Professorinnen des Wissenschaftsgebiets der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut einen Promotionsausschuss. Ihm gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens drei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Hochschule für bildende Künste Dresden oder einer anderen Hochschule sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine promovierte

wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

**(2)** Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende und bestellt die Gutachter und Gutachterinnen. Die Promotionskommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter und Gutachterinnen sein müssen. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 10 Abs. 3. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Hochschule zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschule oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen oder Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit gleichwertiger Qualifikation ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht.

**(3)** Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 SächsHSG jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 2 SächsHSG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

**(1)** Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

**(2)** Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

- die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
- die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
- die Nichtannahme der Dissertation,
- die Bewertung der Promotionsleistungen,

- die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
- die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
- die Nichtverleihung des Doktorgrades.

**(3)** Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

**(4)** Die nach dieser Ordnung einzuhaltenden Fristen verlängern sich um Zeiten wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sowie für Zeiten von Beschäftigungsverboten gelten in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist. Satz 1 gilt für Termine zur Erbringung von Promotionsleistungen entsprechend; der Promotionsausschuss bestimmt jeweils einen neuen Termin. Dem Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

**(5)** Behinderten und chronisch kranken Doktoranden bzw. Doktorandinnen, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Promotionsausschuss rechtzeitig zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer (1)

- a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem für das Promotionsgebiet fachlich gleichen oder verwandten Studiengang erworben hat, oder
- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem nicht fachlich gleichen oder verwandten Studiengang erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. im Diplom-, Master- oder Magisterabschluss die Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens das Prädikat „Gut bestanden“ erzielt hat,
3. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
4. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
5. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

**(2)** Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben, im Bachelorabschluss die Note „Sehr gut“ erzielt hat und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 3 bis 5 gelten entsprechend.

**(3)** Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

**(4)** Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8.

## **§ 7**

### **Eignungsfeststellung**

**(1)** Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann nach § 6 Abs. 1 lit. 1.b und Abs. 2 auch zugelassen werden, wer im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er bzw. sie Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er bzw. sie das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.

**(2)** Der Promotionsausschuss legt fest, welche Studienleistungen vor Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung der Kandidat bzw. die Kandidatin zusätzlich zu erbringen hat. Als Studienleistungen nach Satz 1 können dabei dem Promotionsgebiet zuzuordnende Lehrveranstaltungen eines Master-, Diplom- oder Magisterstudiengangs bestimmt werden. Das Bestehen aller Prüfungen mit mindestens der Note „Gut“ ist Voraussetzung für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens insgesamt. Auf Antrag werden gleichwertige, früher erbrachte Leistungen anerkannt.

**(3)** Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das von mindestens zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses durchgeführt wird. Es umfasst diejenigen Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die unbedingt notwendig für eine erfolgreiche Promotion sind. Es soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Eignungsfeststellungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

**(4)** Das gesamte Eignungsfeststellungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

**(1)** Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Hochschule für Bildende Künste beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

**(2)** Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in Form eines kurzen schriftlichen Exposés,
2. die schriftliche Betreuungsvereinbarung mit einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin gemäß Absatz 4,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 in amtlich beglaubigter Form,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden,
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an den Promotionsausschuss zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

**(3)** Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Abs. 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die vom Promotionsausschuss zu führende Doktorandenliste aufgenommen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin.

**(4)** Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt in der Regel durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin des Promotionsgebiets an der Hochschule

für Bildende Künste Dresden (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Der Promotionsausschuss kann auf Antrag einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin einer anderen Hochschule als Betreuer bzw. Betreuerin bestellen.

Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

**(5)** Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin schriftlich gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

**(6)** Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann sich als Promotionsstudierender bzw. Promotionsstudierende an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikulieren.

**(7)** Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

**(1)** Das Promotionsverfahren wird auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- 1.** ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- 2.** der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der bei Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8 Abs. 3 gegebenenfalls gemachten Auflagen,
- 3.** die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form (pdf-Format)
- 4.** ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
- 5.** die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach dem als Anlage 1 dieser Ordnung beigefügten Muster,
- 6.** die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigelegt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

**(2)** Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

**(3)** Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 10 Absatz 3 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

**(4)** Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

## **§ 10 Dissertation**

**(1)** Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut erbringen, muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende wissenschaftlichen Bildung auf dem Promotionsgebiet nachweisen.

**(2)** Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere

Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand bzw. die Doktorandin dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt.

**(3)** Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen eine Habilitation bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Mindestens einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule für Bildende Künste Dresden sein. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

**(4)** Die Gutachter und Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation mit folgender Bewertung: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Zusätzlich können folgende Prädikate vergeben werden:

„cum laude“                    eine den Durchschnitt überragende wissenschaftliche Leistung  
„magna cum laude“        eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistung

**(5)** Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.

**(6)** Der Gutachter bzw. die Gutachterin kann Auflagen erteilen, die vor der Veröffentlichung der Dissertation vom Doktoranden bzw. der Doktorandin einzuarbeiten sind. Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin hinzu, der bzw. die auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission setzt eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation fest. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern und Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

**(7)** Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Sekretariat des Fachgebietes ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation

sowie die Gutachten ohne die Bewertungen einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind berechtigt, auch die Bewertungen einzusehen.

**(8)** Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 4 genannten Bewertungen und Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht bestanden“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

## **§ 11 Verteidigung**

**(1)** Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich zur Verteidigung seiner bzw. ihrer Ergebnisse in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zu stellen. Die Diskussion kann sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll 30 Minuten umfassen, die Verteidigung soll insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

**(2)** Den Termin für die Verteidigung setzt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

**(3)** Die Verteidigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung der Promotionskommission abgewichen werden, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin dies rechtzeitig bei dem bzw. der Vorsitzenden beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die sich nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin innerhalb des Wissenschaftsgebietes der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut bezieht.

**(4)** Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 4 genannten Bewertungen und Prädikaten.

**(5)** Wurde die Dissertation angenommen und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtbewertung der Promotion fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 4 genannten Bewertungen und Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtbewertung soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern und Gutachterinnen als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet und hat der Doktorand bzw. die Doktorandin außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**(6)** Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen bzw. eine von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. zu bestellende Protokollantin zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

**(1)** Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 8, Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Hochschule unzulässig. Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann diese auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach sechs Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß angetreten, wird das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

**(1)** Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Termin der Verteidigung die angenommene Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Erfüllung von Auflagen gem.

§ 10, Abs. 6 muss von einem der Gutachter, in der Regel dem Betreuer oder der Betreuerin, geprüft werden. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission gibt im Benehmen mit dem Gutachter oder der Gutachterin die Dissertation zur Veröffentlichung frei.

**(2)** Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie

- a) auf dem Sächsischen Dokumenten- und Publikationsserver Qucosa veröffentlicht ist oder
- b) in einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung als Monographie oder als Band einer wissenschaftlichen Reihe oder Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Auflage von mindestens 100 Exemplaren erscheint. In diesen Fällen ist ein Verweis auf die Annahme als Dissertation an der HfBK Dresden aufzunehmen (Anlage 2).
- c) Zusätzlich ist jeweils eine digitale Fassung (in der Regel im pdf-Format) auf zwei geeigneten Datenträgern (Dateiformat und Datenträger müssen den Vorgaben der Bibliothek der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechen) und fünf gedruckte Pflichtexemplare (DIN A4 oder DIN A5 gebunden) abzugeben
- d) und eine Zusammenfassung (abstract) in deutscher und englischer Sprache (max. je 1500 Zeichen) in digitaler Form mit Genehmigung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

**(3)** Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Überschreitung der Abgabefrist um je ein Jahr bis zu zweimal gestatten. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

## **§ 14**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

**(1)** Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach erfolgreichem Verlauf des Promotionsverfahrens und erfolgter Veröffentlichung der Dissertation gem. § 13 dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin aus der Doktorandenliste.

**(2)** Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtbewertung (Anlage 3). Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der

Rektorin und des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie das Siegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

**(3)** In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

**(4)** Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen. Die Verwendung der Bezeichnung „Doctor designatus“ oder Ähnlichem ist unzulässig.

## **§ 15**

### **Abbruch des Promotionsverfahrens**

**(1)** Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist aus der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(2)** Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören.

**(3)** In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Ordnung zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis“ der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

## **§ 16**

### **Entzug des akademischen Grades**

**(1)** Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

**(2)** Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

**(3)** In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Ordnung zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis“ der HfBK Dresden.

## **§ 17**

### **Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren**

**(1)** Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit das Fachgebiet oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

**(1)** Mit der Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Wissenschaftsgebiet der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst und Kulturgut erworben haben und darüber hinaus dem Fachgebiet besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Hochschule für Bildende Künste Dresden tätig sein.

**(2)** Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) kann durch mindestens zwei Professoren oder Professorinnen des Fachgebiets mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller und Antragstellerinnen nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

**(3)** Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Zur betreffenden Sitzung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Studiengangs Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut, die nicht dem Fakultätsrat angehören, einzuladen und können stimmberechtigt mitwirken.

**(4)** Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist vom Senat zu bestätigen.

**(5)** Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist durch die Aushändigung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

**(6)** Die Verleihung des akademischen Grades „Dr. phil. ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

## **§ 19**

### **Doktorjubiläum**

**(1)** Der Studiengang kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbindung des bzw. der zu Ehrenden mit dem Fachgebiet oder der Hochschule für Bildende Künste Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

**(1)** Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung für das Wissenschaftsgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 08.06.2011 außer Kraft.

**(2)** Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung für das Wissenschaftsgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 08.06.2011 zu Ende geführt.

Die Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates vom 13.12.2023 genehmigt.

Dresden, den 19.12.2023

Prof. Oliver Kossack Rektor

## **Anlage 1:**

### Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten: ....

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der geltenden Fassung erkenne ich an und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin

**Anlage 2:**

(Titel der Arbeit)

Dissertation

Zur Erlangung des Grades eines Doctor philosophiae I Doctor rerum naturalium im Fachgebiet  
Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an  
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vorgelegt von

geb. am ..... in .....

Betreuer\*in: (Name, Institution) Gutachter\*in:

(Name, Institution)

(Name, Institution)

**Anlage 3:**

Hochschule für Bildende Künste Dresden

Unter dem Rektorat der/des

Herrn/Frau .....

(bei Hochschullehrern zugleich mit Angabe der Titel und des Fachgebietes)

und dem Vorsitz des Promotionsausschusses

des Professors/der Professorin für .....

Dr..... .. .. ..

verleiht

die Hochschule für Bildende Künste Dresden

für das Fachgebiet Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

Herrn/Frau ...

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) / den akademischen Grad  
Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

mit der Gesamtnote

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die mit .....  
bewertete Dissertation über das Thema

sowie durch die mit.....bewertete Verteidigung seine/ihre wissenschaftliche  
Befähigung nachgewiesen hat.

Dresden, den .....

(Siegel der Hochschule)